



Sachbearbeitung	Ältere, Behinderte und Integration		
Datum	29.09.2009		
Geschäftszeichen	ABI/KAM/Gr		
Beschlussorgan	Internationaler Ausschuss	Sitzung am 20.10.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 423/09

Betreff: Bleiberechtsregelung nach dem Aufenthaltsgesetz - Sachstandsbericht für Ulm

Anlagen: 1

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Genehmigt: BM 2.OB	_____	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	_____	Eingang OB/G _____
_____	_____	Versand an GR _____
_____	_____	Niederschrift § _____
_____	_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

Sachdarstellung

Der Bericht beantwortet die mündliche Anfrage der Ulmer Weltbürger in der Sitzung des Internationalen Ausschusses vom 30.06.2009 nach einem Gesamtbild über die Lage in Ulm der Personen, die unter die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung des Aufenthaltsgesetzes fallen, insbesondere wie viele Personen davon betroffen sind - darunter wie viele Kinder - und welche Möglichkeiten der Abhilfe bestehen.

Die Regelungen zur Aufnahme und zur Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz zum 28.08.2007 ergänzt worden. Insbesondere wurde eine Altfallregelung in den §§ 104 a und b AufenthG aufgenommen, die Fallgruppen der in die hiesigen Lebensverhältnisse integrierten Ausländer erfasst, die systematisch dem § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention --> Schutz des Privatlebens) zuzuordnen wären.

Demnach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens 8 Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Hinzu kommen Voraussetzungen, die Sie aus dem beigefügten Gesetzestextes des § 104 a AufenthG entnehmen können.

Nach unserer Statistik wurden im Stadtkreis Ulm **70 Personen** von den Regelungen des § 104 a AufenthG erfasst. Erfreulicher Weise konnten aufgrund ihrer wirtschaftlicher Absicherung **32 Personen** auf der Grundlage des § 104 a Abs. 1 Satz 2 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten und stehen insoweit zum 31.12.2009 nicht zur Verlängerung an.

Zum Jahresende 2009 steht bei insgesamt **28 Personen** (13 Erwachsene und 15 Kinder) die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG an.

Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass der Lebensunterhalt in der Vergangenheit in der Regel überwiegend eigenständig gesichert war sowie eine Prognose darüber, ob der Lebensunterhalt auch zukünftig durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist. Ob dies zutrifft, ist unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der bisherigen Beschäftigungen und einer gegebenenfalls eingegangenen Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II zu entscheiden. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre verlängert.

Die Ausländerbehörde der Stadt Ulm wird die Personen, deren Aufenthaltserlaubnis zum 31.12.2009 abläuft, Ende Oktober anschreiben und zu einem Gespräch einladen, um abzuklären, ob die Beschäftigung über den 31.12.2009 hinaus gewährleistet ist bzw. die Aussicht besteht, dass eine solche aufgenommen wird.

Auch wenn mit den §§ 104 a und b AufenthG sowie dem vorangegangenen Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 für faktisch integrierte und langjährige im Bundesgebiet lebende Ausländer aufenthaltsrechtliche Perspektiven eröffnet wurden, wird es ungeachtet dessen Personen geben, die an den starren

zeitlichen Voraussetzungen und abstrakt-generellen Regelungen der Altfallregelung scheitern können, gleichwohl aber aus humanitären Gründen schutzbedürftig sind.

So bietet sich z.B. bei Familienkonstellationen, in denen sich ein Ehegatte um die Versorgung und Erziehung der Kinder kümmert und deshalb nicht erwerbstätig sein kann, eine Lösung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG an. Die insoweit dafür erforderliche Zustimmung des Regierungspräsidiums wurde den Ausländerbehörden generell vorab erteilt.

Ulmer Zahlen:

70 Personen sind von dieser Gesetzesregelung betroffen: 36 Erwachsene und 34 Kinder

aufgegliedert nach Rechtsgrundlagen wurden bisher folgende Aufenthaltserlaubnisse erteilt

§§ 104 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 23 AufenthG (stehen <u>nicht</u> zur Verlängerung an)	32
§ 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (stehen zur Verlängerung an)	28